

Bekanntmachung gemäß § 5 II des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

Die DeltaPort GmbH & Co. KG, Moltkestraße 8, 46483 Wesel, hat am 23.02.2023 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt. Die DeltaPort GmbH & Co. KG beabsichtigt, den Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 (Westerweiterung des Hafens Emmelsum) dahingehend erneut zu ändern, dass die nördliche Kaimauer verlängert und dessen Einbindung in die Hafenböschung optimiert wird. Hierdurch ergeben sich zudem eine Änderung der landseitigen Aufschüttungsfläche sowie zwecks Ausgleich des Eingriffs durch die Kaimauerverlängerung eine Änderung der Verwaltung.

Gemäß § 9 I 1 Nr. 2, IV i. V. m. § 7 I 2, 3 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob durch das Änderungsvorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die nach § 25 II UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Entsprechend des letzten (2.) Änderungsbescheids vom 17.03.2022 war u. a. gegenüber dem ursprünglichen, o. a. Planfeststellungsbeschluss geplant, die Kaimauer Richtung Hafenmund zu verlängern. Die Verlängerung sollte geradlinig in die bestehende Hafenböschung münden und der Einbindepunkt mit einer Schüttung aus Wasserbausteinen gestaltet werden.

Zwecks Verbesserung der Einbindung der Spundwand in die vorhandene befestigte Hafenböschung ist nunmehr eine erneute Änderung erarbeitet worden. Danach soll die Kaimauer nunmehr mit der vollen Ausbauhöhe von NHN +24,50 in nördliche Richtung bis zum Schnitt mit der Uferböschung fortgesetzt werden. Die auslaufende Spundwand wird mithin innerhalb der Böschung bis zu diesem Schnittpunkt um weitere ca. 48 m verlängert, wodurch eine definierte befestigte Kante entsteht. Im Verlauf der

Ufereinfassung als Kaimauer erfolgt die Ausbildung der Wand entsprechend der bisherigen Planung mit einem Stahlbetonüberbau und der Möglichkeit der Errichtung einer Kranbahn.

Um das landseitige Gelände als Hafenbetriebsfläche zu nutzen, wird das landseitig hinter der Kaimauer befindliche Gelände bis auf NHN +24,50 m hinterfüllt. Im Rahmen des weiteren Ausbaus der landseitigen Logistikzone wird das Gelände weiterhin befestigt und erschlossen.

Zum Zwecke des Ausgleichs der vorbeschriebenen Kaimauerverlängerung ergeben sich zudem Änderungen der Verwallung, welche das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ gegen Störreize der Hafenerweiterung abschirmt.

Die für den zusätzlichen Eingriff (Verlängerung der Kaimauer) geplante Ausgleichsfläche befindet sich am nördlichen Ende der Westerweiterung, zwischen Station 0+125 und 0+000, auf der dem Rhein und dem Vogelschutzgebiet zugewandten Seite zwischen dem planmäßig fertiggestellten Wirtschaftsweg auf der Berme des Fangedammes und der in ihrem Trassenverlauf veränderten Verwallung.

Ab Station 0+125 wird die Verwallung oberhalb von 21,62 m NHN auf einer Länge von 62 m in einem 90 Grad - Bogen nach Osten bis zum Anschluss an den vorhandenen Hafendamm geführt. Die Verwallungsoberkante verläuft wie planfestgestellt auf einer Höhe von 27,50 m NHN und wird an ihrem östlichen Ende mit einer Neigung von 1:2 an den Bestand des Hafendammes angeschlossen. Die Böschungen der Verwallung werden landseitig mit einer Neigung von 1:2 und auf der Wasserseite bei Stat. 0+125 mit einer Neigung von 1:2, bei Stat. 0+000 mit einer Neigung von 1:12,2 flach ausmodelliert. Unterhalb der Höhe 24,00 m NHN entsteht somit eine schwach geneigte Fläche von 1.509 m², welche mit mindestens 40 cm Oberboden abgedeckt, eingesät und mit Gehölzen bepflanzt werden soll.

Standort des Vorhabens

Die Änderungen befinden sich räumlich weiterhin im Vorhabenbereich des Hafens Emselsum.

Die Aufschüttungsfläche führt zu einer Flächeninanspruchnahme und gleichzeitig einer Neuversiegelung von 1.496 m² (nach bisheriger Planung lediglich 86 m²), was einen zusätzlichen Kompensationsbedarf auslöst. Im Gegenzug wird durch die Änderung der Verwallung ein Kompensationsüberschuss erzielt, welcher den durch die Änderung der Aufschüttungsfläche bedingten Kompensationsbedarf insgesamt ausgleicht bzw. sogar ein geringfügiger Kompensationsüberschuss verbleibt.

Die geplante Kaimauerverlängerung verursacht einen zusätzlichen Verlust von Retentionsvolumen um 26.083 m³ auf insgesamt 57.853 m³. Die Aufschüttungsfläche ist dagegen nicht mit einem weiteren Retentionsraumverlust verbunden. Auch die Änderung der Verwallung findet oberhalb des Hochwasserniveaus statt und führt daher nicht zu einem Retentionsraumverlust.

Der durch die geplante Änderung hervorgerufene Retentionsraumverlust wird durch den Retentionsraumgewinn im Rahmen der Neugestaltung der Emschermündung temporär und dauerhaft im Zuge der Umsetzung des Flutungspolders Orsoy Land des DV Duisburg – Xanten ausgeglichen.

Art und Merkmale der Auswirkungen

Für die Aufschüttung landseitig der Kaimauerverlängerung sowie für die Änderung im Bereich der Verwallung/ die Ausgleichsfläche kann das vorhandene Bodenmanagementkonzept weiterhin ohne zusätzliche Ergänzungen angewendet werden.

Die Kaimauerverlängerung hat keine Auswirkungen auf die Strömungsdynamik.

Unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien ist festzustellen, dass gegenüber dem mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.10.2019 in der Fassung des 2. Änderungsbescheids vom 17.03.2022 festgestellten Zustand keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bei Realisierung der Änderungen zu verzeichnen sind.

Von den Änderungen sind lediglich die Kaimauer, die landseitige Fläche hinter der Kaimauerverlängerung sowie für die Ausgleichsfläche der nördliche Bereich der Verwallung tangiert. Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben in der Fassung des 2. Änderungsbescheids ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen, sodass sich auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG nicht relevant verändern.

Ergebnis

Aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nicht mit zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu rechnen.

Gemäß § 5 I 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 II 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 III 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gez.

Madeline Günther